

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Führerscheingesetzes (21. FSG-Novelle)**

Das Führerscheingesetz (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 Z 3 wird die Bezeichnung „90 km/h“ durch „80 km/h“ und die Bezeichnung „100 km/h“ durch „90 km/h“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 3 Z 3 wird nach der Wortfolge „nicht ausreichenden Sichtverhältnissen“ die Wortfolge „die Mithilfe bei oder die Teilnahme an illegalen Straßenrennen“ eingefügt.

3. In § 24 Abs. 3 wird nach Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung.“

4. In § 24 Abs. 3 Z 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

5. § 24 Abs. 3 fünfter Satz lautet:

„Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken.“

6. § 26 Abs. 3 Z 3 entfällt und Z 1 und 2 lauten:

„1. ein Monat,

2. wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 60 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 70 km/h überschritten worden ist, mindestens drei Monate“

7. In § 26 Abs. 3 zweiter Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt und die Wortfolge „sechs Wochen“ durch die Wortfolge „mindestens drei Monate“ ersetzt.

8. In § 26 Abs. 3 dritter Satz wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

9. Dem § 41 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Für die Anwendung der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 Z 3, § 24 Abs. 3 Z 1a und 2, § 24 Abs. 3 fünfter Satz (hinsichtlich der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Delikte), § 26 Abs. 3 Z 1 und 2 sowie § 26 Abs.

3 zweiter und dritter Satz auf Delikte, die vor dem 1. Juli 2021 begangen worden sind, ist die bis zum 1. Juli 2021 geltende Rechtslage anzuwenden.“

10. Dem § 43 wird folgender Abs. 32 angefügt:

„(32) § 7 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 3 und § 41 Abs. 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2021 treten mit 1. Juli 2021 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960

Die Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 99 Abs. 2d lautet:

„(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.“

2. § 99 Abs. 2e lautet:

„(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.“

3. An § 103 wird folgender Abs. 24 angefügt:

„(24) § 99 Abs. 2d und 2e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2021, tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft.“